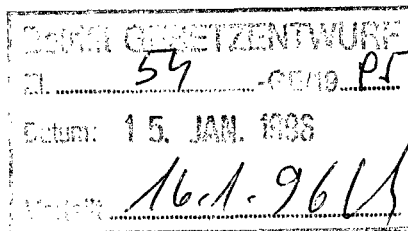


GRUWI-Fakultätsvertretung
c/o Studienrichtungsvertretung Soziologie
Rooseveltplatz 5a
1090 Wien



An das
Parlament
z. H. des Präsidiums des Nationalrates

A. Schrefbeck

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Wien, am 11 Jänner 1995

Stellungnahme der
Basisgruppe und Studienrichtungsvertretung
Soziologie
der
Grund- und integrativwissenschaftlichen
Fakultät Wien
zum Entwurf eines
Bundesgesetzes über Studien an Universitäten
(UniStG)

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
Fehlen des §1 AHStG.....	3
Verwendungsprofile.....	4
Erstellung von Studienplänen.....	4
GesamtStuKo.....	5
Abschaffung der Kombinationspflicht, Verkürzung der Studiendauer.....	5
Verkürzung der Studiendauer.....	5
Kombinationspflicht.....	6
Soziologie als "kulturwissenschaftliches" Studium.....	8
Höchststudiendauer, Mindeststudienleistung, keine Ausnahmeregelungen.....	10
Recht der Studierenden.....	10
Übergangsbestimmungen.....	11
Ungleichbehandlung ausländischer Studierender.....	11
Diskriminierung von Frauen.....	11
Einrichtung neuer Studien.....	11
Universitätslehrgänge.....	12
Individuelles Studium.....	12
Fakultätseinteilung.....	12
Zulassung zum Studium.....	12
Information für Studienanfänger.....	13
Notenskala / Feststellung des Studienerfolges.....	13
Vorgangsweise.....	13
Zusammenfassung	
Positiv.....	13
Forderungen.....	13

Präambel

Wir heben hervor, daß Nichtkritik nicht Zustimmung bedeutet. Aufgrund des engen zeitlichen Rahmens war es uns nicht möglich sich ausführlich mit allen Punkten auseinanderzusetzen, diese zu kritisieren, und gleichzeitig Lösungsvorschläge zu erarbeiten. Wir beziehen uns im folgenden auf die für uns wichtigen und zentralen Punkte.

Fehlen des §1 AHStG

Mit Erschrecken stellen wir fest, daß die Bestimmungen des § 1 AHStG im Entwurf zum UniStG keine Aufnahme mehr gefunden haben.

Die im § 1 AHStG enthaltenen leitenden Grundsätze für die Gestaltung der Studien

- a. die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre,
- b. die Verbindung von Forschung und Lehre,
- c. die Offenheit für die Vielfalt der Lehrmeinungen,
- d. die Lernfreiheit,
- e. das Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden,
- f. die Autonomie der Hochschulen

fehlen im neuen UniStG.

Zusätzlich fordern wir die Aufnahme der Punkte 6 und 7 des UOG 1993 §1 Abs. 2, welche

6. die Gleichbehandlung von Frauen und Männern
7. die soziale Chancengleichheit

festschreiben.

Ebenso fehlen die Bestimmungen des § 1 AHStG über die wesentlichsten Zielsetzungen von Hochschulstudien

- a. Entwicklung der Wissenschaften und Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- b. wissenschaftliche Berufsvorbildung,
- c. Bildung durch Wissenschaft,
- d. Weiterbildung der HochschulabsolventInnen entsprechend den Fortschritten der Wissenschaft.

An die Stelle dieser Bestimmungen treten "Verwendungsprofile", die der Formulierung der VerfasserInnen nach die wissenschaftliche Orientierung von Universitäten durch eine wirtschaftliche ablösen soll. Diese Veränderung in den Prioritäten bedeutet eine generelle Unterordnung der Wissenschaft unter Kriterien der Wirtschaft, noch dazu in ihrem ureigensten Bereich, den Universitäten.

Wir fordern daher die uneingeschränkte Beibehaltung des § 1 AHStG, sowie die Aufnahme der oben genannten Zusätze.

Verwendungsprofile

(Teil A, §4-§5, Seite 2 f)

Die Einführung eines generellen "Verwendungsprofils" für jede Studienrichtung lehnen wir entschieden ab. Es kann nicht Ziel eines Studiums sein, sich einer rein wirtschaftlichen "**Verwendbarkeit**" unterzuordnen, welche als "das Kernstück der Studienreform" bezeichnet wird (Anhang C S. 17). Ein "Verwendungsprofil", das sich vorrangig an schon bestehenden Berufsbildern orientiert, fördert außerdem Strukturkonservatismus. Es führt tendenziell zu einer Reproduktion der bestehenden Berufsbilder und verhindert dadurch innovative Weiterentwicklungen zu neuen Arbeits- und Berufsformen. Auch wenn diese "Verwendbarkeit" als "wissenschaftlicher Nachwuchs" deklariert wird und einen relativ breiten Handlungsspielraum für die Studienkommission (Stuko) bei der Erstellung eines Studienplanes offenläßt, wird dem/der Studierenden die Freiheit sich selbst sein/ihr eigenes "Verwendungsprofil" zu erstellen und den Zweck seines/ihrer Studiums eigenständig zu bestimmen, genommen. Andere Zwecke eines Studiums, die nicht der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dienen, wie z.B. persönliche Weiterbildung, etwa für SeniorenstudentInnen, könnten in einem "Verwendungsprofil" nicht berücksichtigt werden. Ebenfalls unklar erscheint in diesem Zusammenhang die Stellung der Grundlagenforschung, da gerade die Erarbeitung neuer wissenschaftlicher Grundlagen Veränderungen nach sich zieht, die weit über schon bestehende "Anwendungsmöglichkeiten" hinausgehen können. Die vorrangige Orientierung an schon existierenden "Anwendungen (=Verwendungsprofil)" würde deshalb auch eine Abkehr von der Grundlagenforschung bedeuten und führt auf diesem Weg zu einer massiven Schwächung der Wissenschaft in Österreich. Wir wehren uns gegen diese menschenunwürdigen Bezeichnungen, die nur einer leichteren Strukturierung und Ordnung (speziell für das Arbeitsamt wichtig) dienen und letztlich nur auf die Bildung von Humankapital hinauslaufen.

Ebenso ist die Vorgangsweise zur Erstellung eines "Verwendungsprofils" abzulehnen. An erster Stelle sind VertreterInnen der Wirtschaft angeführt, die für die VerfasserInnen offenbar "die Umwelt" darstellen. Wir zweifeln speziell im Fall von geisteswissenschaftlichen Studienrichtungen an der Sachkompetenz dieser Interessensvertretungen und schlagen vor, daß Stukos autonom auswählen können, welche Interessensvertretungen sie anhören wollen. Bedenklich erscheint es in diesem Zusammenhang auch, daß die eigentlich davon Betroffenen, die Studierenden, nirgends eigens erwähnt werden. Tatsache ist, daß Studierende in einer drittelparitätisch besetzten Stuko ihre Interessen nie wirklich durchsetzen können. Deshalb fordern wir die Stuko mit 50% Lehrenden (=ProfessorInnen + Mittelbau) und 50% Studierenden zu besetzen.

Erstellung von Studienplänen

Begrüßenswert ist der Ansatz, die Studienpläne auf der Ebene von Stukos zu erarbeiten, da diese die beste Einsicht in das Studium haben. Diese besitzen Sachverständnis,

Entscheidungskompetenz und Flexibilität, und im Falle einer 50/50 Besetzung sind dort auch die Interessen der eigentlich Betroffenen, der Studierenden, ausreichend vertreten.

GesamtStuko

(§6, Seite 3 f)

Eine verpflichtende Harmonisierung von Studienplänen durch Gesamtstudienkommissionen lehnen wir ab. Sie läuft der geplanten Aufwertung der Stukos zuwider, erschwert die standortspezifische Schwerpunktsetzung und vernebelt Entscheidungskompetenzen.

Die Gesamtstuko setzt eine einheitliche Ausrichtung fest, um ein "Höchstmaß" an Gleichheit garantieren zu können. Die Ergebnisse der Gesamtstuko können nur in zwei Richtungen tendieren: Zum einen eine Definition vieler Studieninhalte als Kernfächer, welche einen Ausschluß der Wahlmöglichkeiten implizieren, oder zum anderen derart offene Bestimmungen, daß nicht wirklich von einheitlichen Richtlinien gesprochen werden kann. Ebenfalls ist die Gesamtstuko gerade für Studienrichtungen, welche an vielen Studienorten eingerichtet sind, kaum zu verwalten und birgt unnötige Kosten in sich.

Um einen Wechsel zwischen den Studienorten zu ermöglichen und zu gewährleisten, schlagen wir eine Festschreibung der Anrechnungsbestimmungen vor.

Im Sinne einer Autonomisierung der Universitäten schlagen wir vor, die Kompetenzen zum Beschluß oder zur Untersagung von Studienplänen, sowie zur Einrichtung von Studienrichtungen, vom Ministerium auf die zuständige Fakultätskommission der jeweiligen Universität zu übertragen.

Abschaffung der Kombinationspflicht, Verkürzung der Studiendauer

(Teil C, Seite 8; Seite 73 f)

Auch wenn die Kombinationspflicht, in den von den VerfasserInnen als "kulturwissenschaftlichen" Studienrichtungen bezeichneten Studien mit der Mindeststudiendauer im Gesetzesentwurf verknüpft wird, sind sie als Sachverhalte getrennt zu betrachten.

Es besteht *kein direkter* Zusammenhang zwischen der Studiendauer und der Kombinationspflicht. Eine Studiendauer von acht Semestern ist die absolute Mindestanforderung für ein Universitätsstudium. Es ist mit keinem Argument zu rechtfertigen, aus welchem Grund die "Kulturwissenschaften" gegenüber anderen Studien bezüglich ihrer Studiendauer zu benachteiligen wären. Demgegenüber ist die Kombinationspflicht in den "Kulturwissenschaften" jene Form, in der die Rahmenbedingung der Mindeststudiendauer von 120 Stunden durch Studienpläne genutzt werden. Ob diese Form verändert werden soll und kann, ist eine gänzlich andere Diskussion.

Verkürzung der Studiendauer

Eine Verkürzung der Mindeststudiendauer, wie sie im UniStG für die "geisteswissenschaftlichen" Studien vorgeschlagen wird, führt zu einer Verringerung der Ausbildungsqualität und degradiert

die gesamten "geisteswissenschaftlichen" Studienrichtungen zu universitären Schmalspurstudien. Ein massiver Imageverlust und damit auch verringerte Berufs- und Verdienstmöglichkeiten der betroffenen Studierenden sind die absehbaren Folgen.

Vor allem im internationalen Vergleich hätte eine Verkürzung der Studiendauer verheerende Folgen. Die meisten Länder würden ein sechs-semesteriges Hochschulstudium nicht anerkennen. Teilweise gibt es derzeit mit dem acht-semesterigen Studium schon Anrechnungsprobleme (USA, Australien). Dies hat nicht nur negative Auswirkungen auf künftige AbsolventInnen, sondern auch auf das Ansehen und die Möglichkeiten der "Geisteswissenschaften" als wissenschaftliche Disziplinen. Der österreichische wissenschaftliche Diskurs läuft dabei Gefahr, einen Schritt weiter in das geistige und kulturelle Abseits zu geraten.

Diese Schlechterstellung der "geisteswissenschaftlichen" Studien gegenüber anderen Studien ist inhaltlich nicht begründbar. Diese Abwertung scheint im vorliegenden Gesetzesentwurf nur durch das Bestreben motiviert zu sein, Einsparungen vorzunehmen. Es ist jedoch bemerkenswert, daß rund 50% (65 Mio. Schilling) der gesamten prognostizierten Einsparungen (124 Mio. Schilling), wie sie im UniStG vorgesehen sind, gezielt die "Geisteswissenschaften" belasten (Teil C, Seite 8-10). Damit sind gerade diejenigen Studierenden am meisten von Einsparungen betroffen, denen schon bisher die geringsten finanziellen Mittel für den jeweiligen Studienplatz zugestanden wurden. Diese einseitigen und ungerechten Kürzungen können nicht akzeptiert werden.

Weiters fällt auf, daß die prognostizierten Einsparungen nicht durch Leistungssteigerungen oder durch strukturelle Verbesserungen der Universitäten erzielt werden, sondern durch Einsparungen bei Sozialleistungen. Nur um die Studienbeihilfe von 10% der Studierenden der "Kulturwissenschaften" zu kürzen, soll die Mindeststudienzeit dieser Studienrichtungen um zwei Semester reduziert werden. So soll rund 40 000 Menschen jeweils ein Jahr ihrer Ausbildung genommen werden, nur um insgesamt 50 Mio. Schilling einzusparen.

Hohe "Drop-out-Raten" und lange Studienzeiten können nicht durch eine Verkürzung der Mindeststudiendauer verringert werden. Unseres Erachtens wird dadurch einzig und allein die Betreuungssituation der Studierenden durch die Lehrenden enorm verschlechtert. Wie soll eine gleiche Anzahl von Studierenden in kürzerer Zeit besser, im Sinne einer Verringerung von Drop-out-Raten, von Lehrenden, die mit mehr Verwaltungsaufgaben belastet sind, betreut werden? Deshalb ist unser Vorschlag, die derzeitige Mindeststudiendauer von acht Semester und 120 Gesamtstunden beizubehalten, sich aber sehr wohl bewußt zu sein, daß die tatsächliche Durchschnittsstudiendauer um einiges länger ist. Diese zusätzlichen Semester werden derzeit häufig für die intensive Auseinandersetzung mit dem Diplomarbeitsthema, sowie deren Erstellung verwendet.

Kombinationspflicht

Im Gesetzesvorschlag zum UniStG wird die Weiterführung der Kombinationspflicht in den "geisteswissenschaftlichen" Studien als nicht zweckmäßig erachtet (Teil C, S 73). Wie die

Arbeitsgruppe, die diesen Gesetzesvorschlag erarbeitet hat, zu diesem Schluß gekommen ist, wird mit keinem Wort begründet.

Was hier ohne jegliche Begründung abgeschafft werden soll, wird an anderer Stelle des Gesetzes für sämtliche Studien verbindlich vorgeschrieben. Die neugeschaffenen "freien Wahlfächer" (§ 40, Teil A, Seite 26), eine verpflichtende, von den Studierenden zu treffende freie Auswahl aus Lehrveranstaltungen aller Universitäten, soll (vermutlich) den Studierenden eine individuelle, über ihr Hauptstudium hinausgehende Ausbildung ermöglichen. Genau diese Möglichkeit ist in den "geisteswissenschaftlichen" Studienrichtungen schon jetzt als Kombinationspflicht vorgesehen, und zwar in ihrer empfehlenswertesten (weil flexibelsten) Ausprägung: als Fächerkombination. "Freie Wahlfächer", wie sie in dem Gesetzesentwurf vorgeschlagen werden, sind demnach eine gestutzte Form der in den "Kulturwissenschaften" schon vorhandenen Kombinationspflicht. Deshalb lehnen wir eine generelle und ersatzlose Streichung der Kombinationspflicht in den "Geisteswissenschaften" ab.

Gerade in den "Geisteswissenschaften" erscheint das Angebot einer über das Hauptstudium hinausgehenden, interdisziplinären Ausbildung besonders angebracht. Ob eine Verpflichtung dazu in der derzeitigen Form der beste Weg zur Realisierung dieses Ziels ist, erscheint aber zugegebenermaßen als fraglich.

Interdisziplinarität an den Hochschulen wird momentan am stärksten von den Studierenden verwirklicht, die im Rahmen ihres Studiums Lehrveranstaltungen verschiedener Studienrichtungen belegen. Die derzeit geltende Regelung an den "Geisteswissenschaften" sieht verpflichtend die Kombination mit einer zweiten Studienrichtung vor, deren Umfang 50-60 Stunden beträgt.

Im Sonderfall einer "Fächerkombination" ist es auch möglich, der Kombinationspflicht durch die Auswahl von Lehrveranstaltungen aus mehreren Studienrichtungen nachzukommen. Die "Fächerkombination" ist damit die momentan flexibelste Form der individuellen Studienplanung (abgesehen vom Studium irregulare) und damit der beste Garant für praktizierte Interdisziplinarität an den Universitäten.

Eine generelle Abschaffung von kombinationspflichtigen Studien würde nicht nur die Möglichkeit zur disziplinenübergreifenden Ausbildung unterbinden, sie wäre auch eine Bedrohung des Forschungsbereiches Frauenforschung (female studies). Dieser Forschungsbereich hat international immer mehr an Bedeutung gewonnen, ist in Österreich aber noch nicht als Studienrichtung etabliert. Fallen die kombinationspflichtigen Studien, dann wäre Frauenforschung nur mehr im Rahmen einzelner Fächer und nicht mehr als Fächerkombination studierbar.

Ähnlich stellt sich die Situation von anderen Forschungsbereichen dar, die noch nicht als eigene Studienrichtungen etabliert sind. Als weitere Beispiele wären hier etwa die Sonder- und Heilpädagogik an der Uni Wien, oder die Medienpädagogik und die Gruppendynamik an der Uni Klagenfurt anzuführen. Sie alle werden massiv von Studierenden nachgefragt und wären durch eine Abschaffung der bisherigen umfangreichen Kombinationsmöglichkeiten bedroht.

Die derzeitige Regelung der "Fächerkombination" hat aber auch zwei gravierende Nachteile. Erstens ist es nicht bei allen Studienrichtungen möglich, Lehrveranstaltungen der

Hauptstudienrichtung in die "Fächerkombination" aufzunehmen. Dadurch ist eine individuelle Vertiefung der Kenntnisse im Hauptstudium nur an den Richtlinien vorbei (also ohne anrechenbarer Zeugnisse) möglich. Zweitens sind "Fächerkombinationen" durch die Stuko der Hauptstudienrichtung zu genehmigen. Diese beiden Einschränkungen führen zu einer Beschneidung der individuellen Wahlmöglichkeiten und zu einem unnötig gesteigerten Verwaltungsaufwand.

Zur Verbesserung schlagen wir daher vor, "geisteswissenschaftliche" Studienrichtungen so zu gestalten, daß sie, ausgehend von einem Studienumfang von 120 Gesamtstunden, "freie Wahlfächer" im Umfang von mindestens 50-60 Gesamtstunden vorsehen. Als "freie Wahlfächer" soll auch das Angebot des Hauptstudiums zur Verfügung stehen. Damit könnte Studierenden die Möglichkeit geboten werden, nach eigenem Bedarf entweder die Studien innerhalb ihrer Hauptdisziplin zu vertiefen, oder sie stärker durch andere Fächer zu ergänzen.

Wir fordern die "freien Wahlfächer" explizit genehmigungsfrei zu stellen. Eine Festschreibung dieser Wahlfächer spätestens mit dem erstmaligen Antreten zu einer Prüfung, wie von den VerfasserInnen gefordert, lehnen wir ab.

Dies führt neben einer Entlastung der Stukos auch zu einer Verwaltungsvereinfachung, da keine zweite Studienrichtung inskribiert, bzw. keine Fächerkombination genehmigt werden müßte. Dadurch würden viele Umskriptionen wegfallen. Auch die Eigenverantwortlichkeit der Studierenden würde dadurch gesteigert. Hier schlagen wir eine Auseinandersetzung mit der Universität an sich, mit deren Gesetzen und Studienplänen vor, da vielfach aufgrund mangelnder Information diverse Fristen versäumt werden, und somit das Studium unnötig verlängert wird.

Wir fordern die Umwandlung der Kombinationspflicht in "freie Wahlfächer" im Umfang von 50-60 Gesamtstunden. Eine ersatzlose Streichung der Kombinationspflicht, wie sie im UniStG vorgeschlagen wird, lehnen wir mit aller Entschiedenheit ab. In weiterer Folge wird von einer Mindeststudiendauer von acht Semestern und einem Beibehalten der Kombinationsmöglichkeit (= 50-60 Gesamtstunden "freie Wahlfächer") ausgegangen.

Soziologie als "kulturwissenschaftliches" Studium

(Teil C, Seite 74 f)

Wir wehren uns gegen eine Streichung des "geisteswissenschaftlichen" Studienzweiges Soziologie.

Da aus den oben angeführten Gründen eine ersatzlose Streichung der Kombinationspflicht nicht sinnvoll ist, wird dem Versuch, die Studienrichtung "geisteswissenschaftliche" Soziologie aufzulösen, jede Argumentationsgrundlage entzogen.

Das Bestreben, die "geisteswissenschaftliche" Soziologie als Studienzweig abzuschaffen, kann als ein weiterer Versuch gesehen werden, die "geisteswissenschaftlichen" Studien und Fakultäten insgesamt zu schwächen.

Der Versuch, die an der GRUWI - und der SOWI-Fakultät angesiedelten soziologischen Studienrichtungen zusammenzulegen, ist ebenso absurd wie widersinnig. Eine Zusammenlegung der soziologischen Studienrichtungen wäre ein Schritt zur wissenschaftlichen Entdifferenzierung und würde als solcher die Soziologie in Österreich als gesamte wissenschaftliche Disziplin schwächen.

Davon wäre nicht nur die an der GRUWI-Fakultät angesiedelte "geisteswissenschaftliche" Soziologie betroffen, sondern auch die an der SOWI-Fakultät angesiedelte. Die Folgen einer Zusammenlegung der beiden Studienrichtungen sind absehbar. Die Erstellung eines künftigen, gemeinsamen Studienplanes hätte die Folge, daß die "geisteswissenschaftliche" Soziologie sich nur schwer - wenn überhaupt - auf der sozial- und wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät durchsetzen könnte.

Die verschiedenen Forschungsinteressen der beiden Studienrichtungen erklären sich schon jetzt aus der Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Fakultäten. Während die "sozial- und wirtschaftswissenschaftliche" Soziologie eine eher wirtschaftswissenschaftliche Orientierung aufweist, ist die "grund- und integrativwissenschaftliche" Soziologie stärker "geisteswissenschaftlich (oder: kulturwissenschaftlich)" orientiert. In diesem Sinne könnte man die "geisteswissenschaftliche" Soziologie als Studienrichtung "Kulturwissenschaften" (cultural studies) begreifen, somit als jene Disziplin, die im Zentrum der vom UniStG als "kulturwissenschaftlich" bezeichneten Studien steht.

Den "Kulturwissenschaften" nahestehende Ansätze (z.B. interpretative Sozialforschung, objektive Hermeneutik, grounded theory, Ethnomethodologie, Aktionsforschung, Systemtheorie, Konstruktivismus, Dekonstruktivismus, Poststrukturalismus, etc.) gehören zu den innovativsten Forschungsbereichen in den Sozialwissenschaften. Sie waren schon bisher in einem ständig zunehmenden Ausmaß an der „geisteswissenschaftlichen“ Soziologie angesiedelt. Gemeinsam ist diesen Ansätzen, daß sie sich mit der Dynamik und Komplexität moderner Gesellschaften, sowie den daraus entstehenden neuartigen Phänomenen auseinandersetzen, neue Theorien und Methoden entwickeln, und die häufig zu kurz greifenden, traditionellen Erklärungsansätze einer tiefgehenden Überprüfung unterziehen. Eine Abschaffung des Studiengangs "geisteswissenschaftliche" Soziologie würde somit auch einer der dynamischsten Entwicklungen, die derzeit in den Sozialwissenschaften im Gange ist, entgegenlaufen.

Ein weiterer nicht zu vernachlässigender Tatbestand ist die Tatsache, daß im SS 95 ca. 600 Studierende die SOWI-Soziologie inskribiert haben und ca. 1200 Studierende die GRUWI-Soziologie. Das bedeutet, daß an Studienorten an denen zwischen den beiden Soziologie-richtungen gewählt werden kann (Uni Wien), sich doppelt soviel Studierende für die "geisteswissenschaftliche" Soziologie entschieden haben wie für die "sozial- und wirtschaftswissenschaftliche" Soziologie.

Aus den angeführten Gründen plädieren wir für eine Einrichtung einer eigenen Studienrichtung "geisteswissenschaftliche Soziologie" mit 120 Stunden und acht Semester auf der GRUWI.

Höchststudiendauer, Mindeststudienleistung, keine Ausnahmeregelungen

Die im UniStG vorgeschlagenen Beschränkungen lehnen wir strikt ab, fordern keine Begrenzung der Studiendauer und keine Mindeststudienleistungen, dafür aber die Aufnahme von Ausnahmeregelungen, wie z. B. Beurlaubung oder Karenzierung. Die Möglichkeit auf Beurlaubung muß erhalten bleiben, da bei einer Abmeldung und Wiederanmeldung die Studierenden automatisch nach einem eventuellen neuen und geänderten Studienplan weiterstudieren müßten. Wir wehren uns gegen den von den VerfasserInnen angeführten verpflichtenden Übertritt in die jeweils aktuelle Studienordnung. Ebenso sollte eine Studienunterbrechung aus "wichtigen Gründen" (Karenz, Krankheit, Unfall) vorgesehen werden. Wir fordern die Übernahme des §8 AHStG.

Genauso sehen wir keinen Sinn in einer Festschreibung einer Höchststudiendauer. Diese Regelung würde hauptsächlich berufstätige Studierende betreffen, die sich in ihrer Freizeit weiterbilden wollen. Wir lehnen damit auch die Einführung eines Leistungsnachweises, obwohl nur eines Lehrveranstaltungszeugnisses pro Studienjahr, kategorisch ab. Der Ausschluß vom Studium nach dreimaliger Nichterbringung der Mindeststudienleistung, sowie die Sperre für die darauffolgenden fünf Jahre in Verbindung mit dem Verlust sämtlicher Prüfungen, trifft vor allem Berufstätige und AlleinerzieherInnen.

Aus diesen Gründen lehnen wir die vorgesehene Höchststudiendauer und Mindeststudienleistung generell ab.

Rechte der Studierenden

Zusätzlich zu den im UniStG angeführten Rechten fordern wir ein

- Recht auf freie Wahl den Studiums
- Recht auf freie Wahl den Studienortes
- Recht auf Studienwechsel
- Recht auf Zulassung zum selben Studium an mehreren Universitäten
- Recht auf Abfassung von Diplomarbeit und Dissertationen auch in Fremdsprachen

Folgende aufgezählte Rechte sollten wie folgt geändert werden:

- Recht auf Ablegung von Prüfungen **innerhalb von zwei Semestern nach deren Abhaltung**
- Recht auf freie Auswahl von Wahlfächern (**ohne Einschränkung, die in Anhang C §40 vorgesehen ist**)
- Recht auf **Erwerbung akademischer Grade**

Übergangsbestimmungen

Die Übergangsbestimmungen widersprechen jeglicher Rechtssicherheit und sind in dieser Form abzulehnen. Anstatt der zwangsweisen Überführung in die neue Studienordnung können wir uns eine *Möglichkeit* für die Studierenden in die neue Studienordnung überzutreten vorstellen. Wir fordern die Möglichkeit, daß Studierende nach den bislang geltenden Bestimmungen ihr Studium fortsetzen oder beenden können. Besonders für Studienrichtungen, die laut UniStG nicht mehr vorgesehen sind, ist dies die einzige Möglichkeit das begonnene Studium abzuschließen. Was mit derzeitigen Fächerkombinationen wie z. B. Frauenforschung oder Sonder- und Heilpädagogik passieren würde, wäre interessant zu erfahren.

Ungleichbehandlung ausländischer Studierender

Der zweite Absatz von §11 "Rechte der Studierenden" soll ersatzlos gestrichen werden, da in diesem ausländische Studierende gegenüber inländischen Studierenden benachteiligt werden.

Diskriminierung von Frauen

Im UOG 93 ist die Gleichbehandlung von Männern und Frauen wenigstens formal festgeschrieben (§1 Abs. 2). Im Entwurf zum UniStG begnügen sie sich mit der Feststellung, daß "die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (...) sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise (beziehen)" (§1 Abs. 3). Unserer Meinung nach ist das Minimum einer Gleichbehandlung ein durchgehend geschlechtsneutral formulierter Gesetzestext. Auf die drohende Streichung der Frauenforschung wurde bereits oben hingewiesen.

Wir treten massiv für eine Gleichbehandlung aller Studierenden ein.

Einrichtung neuer Studien

Wir wehren uns gegen die scheinbare Vollkommenheit der *Auflistung* aller einzurichtenden Studien, welche noch dazu die Möglichkeit der Errichtung neuer Studien nur durch Gesetzesänderung zuläßt.

Unser Vorschlag zur Lösung dieses Problems wäre, wie weiter oben angeführt, die Studienpläne generell sehr offen zu halten (50-60 Stunden freie Wahlfächer bei 120 Gesamtwochenstunden), damit im Rahmen eines Studium jedem/r Studierenden individuell sich ihren/seinen Schwerpunkt setzen kann. Damit kann ohne großen Verwaltungsaufwand und Gesetzesänderungen einfach durch Veränderung des Lehrangebotes auf Gesellschaftsentwicklungen, Strukturwandel und neue Technologien schnell und unproblematisch reagiert werden. Damit ist die einzig sinnvolle Möglichkeit geschaffen, nicht mit einem veralteten und überholten Methoden befrachtetem Studium abzuschließen.

Zusätzlich sollte aber trotzdem die Möglichkeit bestehen, neue Studienrichtungen einzuführen, da in Österreich leider noch immer sehr viel Wert auf Titel und Bezeichnungen gelegt wird, anstatt auf die tatsächlichen Fähigkeiten zu achten.

Universitätslehrgänge

Mit Erschrecken haben wir festgestellt, daß Studienversuche, Studienzweige, Kurzstudien und Aufbaustudien nicht mehr vorgesehen sind. Statt dessen sollen nur noch bezahlte Universitätslehrgänge möglich sein. Die einzige Möglichkeit neue Studieninhalte auf Universitäten zu institutionalisieren (laut UniStG) ist es, bezahlte Hochschullehrgänge anzubieten. Diese Regelung ist nichts anderes, als die schrittweise Einführung von Studiengebühren.

Ebenso die Tatsache, daß auch außeruniversitäre Rechtsträger in Verbindung mit den Universitäten die Möglichkeit haben Universitätslehrgänge durchzuführen, führt in Zeiten laufender Budgeteinsparungen und Sparpaketen zu einer zunehmenden Verwirtschafterlichung der Universitäten. Gesellschaftskritischen und technologiekritischen Lehrinhalten wird dadurch das Wasser abgegraben. Eine Elitenbildung kommt auch dadurch zustande, daß nur noch Studierende, die das nötige Geld aufbringen, auch "wirtschaftlich verwertbare" Universitätslehrgänge besuchen können.

Individuelles Studium

Die Vereinfachung der Beantragung und Gewährung eines "individuellen Studiums" ist sehr begrüßenswert, da somit derzeit vorhandene unnötige Bürokratiehürden abgebaut werden. Mit der generellen Einführung des Magistertitels ohne Zusatz (auch bei technischen Studien) für das individuelle Studium, geht allerdings eine Schlechterstellung einher.

Wir fordern die Gleichstellung des individuellen Studiums mit allen regulären Studien (Erhaltung des Zusatzes bzw. des Dipl.-Ing.).

Fakultätsaufteilung

Wir protestieren gegen eine faktische Fakultätsenteilung bei der Aufzählung der möglichen Studien. Die Fakultätszugehörigkeit wird im UOG geregelt und sollte nicht durch eine vorgegebene Aufstellung im UniStG festgeschrieben sein.

Ebenso interessant erscheint in diesem Zusammenhang die Tatsache, daß eine "Grundausbildung" nur in "ingenieurwissenschaftlichen" und "medizinischen" Studien vorgesehen ist (Teil B).

Zulassung zum Studium

Durch den Wegfall der drei verschiedenen HörerInnenkategorien beteht mit dem neuen UniStG keine Möglichkeit mehr, ohne Matura das Studium zu beginnen. Wir plädieren für die Streichung der Regelung, welche die Ablegung der Zusatzprüfungen vor Antritt eines Studiums vorsieht. Die ansonsten immer so laut geforderte Begabtenförderung wird im Rahmen des normalen Hochschulstudiums mit allen Mitteln verhindert (Mindestalter, Zulassungsbeschränkungen). Lobenswert ist die Streichung der Beherrschung der deutschen Sprache als Zulassungsvoraussetzung.

Information für Studienanfänger

Begrüßenswert ist § 19, der die Einrichtung von Orientierungslehrveranstaltungen (OLV) vorsieht. Wir plädieren für die Beibehaltung der teilweise schon derzeit abgehaltenen studienrichtungsweiten OLV's. Erstsemestrige Tutorien und Studienleitfäden, die derzeit größtenteils von der Österreichischen HochschülerInnenschaft angeboten werden, sollten auch weiterhin - statt vom ohnehin arbeitsüberlasteten Studiendekan - von der ÖH gegen finanzielle Entschädigung organisiert werden.

Notenskala / Feststellung des Studienerfolges

Eine derart undifferenzierte Notenskala, wie die im UniStG vorgeschlagene dreiteilige Skala, lehnen wir ab. Dadurch wird es noch undurchsichtiger warum welche Noten vergeben wurden. Ein Berufungsrecht gegen eine negative Note ist vorzusehen, da eine oftmalige Wiederholung nicht als Rechtsschutz ausgelegt werden kann.

Vorgangsweise

Im Entwurf zum neuen UniStG wird wenig auf die tatsächlichen Probleme und spezifischen Verbesserungsvorschläge der einzelnen Studienrichtungen eingegangen, sondern über deren Köpfe hinweg eine stark generalisierende und kurzsichtige "Deformierung" des Studiengesetzes vorgeschlagen.

Als vom UniStG sehr maßiv betroffener Studienzweig fordern wir die Einbindung in die Überarbeitung des UniStG-Entwurfes, um eine für alle Seiten akzeptable Regelung zu finden.

Zusammenfassung

Positiv

- Positiv an diesem Gesetzesentwurf ist die Tatsache, daß Zeugnisse bis längstens vier Wochen nach Ablegung der Prüfung ausgestellt sein müssen.
- Ebenfalls positiv ist die Möglichkeit, daß mündliche Prüfungen auf Tonband aufgezeichnet werden dürfen.
- Die Vereinfachung des Studienrechts, sowie die
- Kompetenzverlagerung auf die Stukos sind ebenfalls zu begrüßen.

Forderungen

- Einrichtung einer eigenen Studienrichtung "geisteswissenschaftliche od. kulturwissenschaftliche" Soziologie mit acht Semester und 120 Gesamtstunden, wovon 50-60 Stunden frei wählbar sein sollen, damit sowohl ein Einfachstudium, eine Kombinationsmöglichkeit mit anderen Studien, als auch eine Fächerkombination ermöglicht wird.

- Beibehaltung der derzeitigen Semesteranzahlen von acht Semester mit 120 Gesamtstunden aller "kulturwissenschaftlicher Studien" in Verbindung mit 50-60 Stunden freien Wahlfächern, damit sowohl eine Kombinationsmöglichkeit mit anderen Studienrichtungen, als auch ein Einfachstudium ermöglicht wird.
- Keine einseitige Ausrichtung des Studiums nach wirtschaftlichen Kriterien d. h. klare Ablehnung des "Verwendungsprofils".
- Die komplette Übernahme des §1 AHStG (die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre), damit eine Gesetzeskonformität zwischen UniStG, UOG und dem Staatsgrundgesetz gewährleistet ist.
- Möglichkeit zur Einrichtung neuer Studienrichtungen ohne zeitraubende und teure Gesetzesänderungen.
- Keine Höchststudiendauer, keine Mindeststudienleistung, keine Zulassungsbeschränkungen.
- Aufnahme von Ausnahmeregelungen wie z. B. Beurlaubung und Karenzierung.
- Keine Kategorisierung der Studien, die Fakultätseinteilung erfolgt im UOG.
- Keine differenzierenden "AusländerInnenkategorien". Gleiches Recht für alle!
- Änderung der Übergangsbestimmungen. Beibehaltung der bisherigen Regelungen, sowie eine Änderung der Pflicht in eine Möglichkeit des/der Studierenden zum Übertritt in die neue Studienordnung.
- Keine Abwertung des individuellen Studiums durch Streichung des Zusatzes beim Mag. Titel bzw. des Dipl. Ing. Titels.
- Noch weitgehendere Kompetenzverlagerung von BMWFK zu den Universitäten.
- Beibehaltung des alten Notenspektrums.
- Abschaffung der Zusatzqualifikationen oder zumindest deren Nachweis nach erst drei Semestern.
- Erweiterung der Rechte der Studierenden.
- Abschaffung einer österreichweiten GesamtStuko.

Das einzige langfristige Bildungskonzept, welches aus diesem Gesetzesentwurf herausgelesen werden kann, ist eine einseitige wirtschaftliche Ausrichtung der Universitäten. Unserer Meinung nach wäre eine generelle Umstrukturierung der österreichischen Schul- und Universitätslandschaft in Hinblick auf mehr Selbstbestimmung, Eigenverantwortlichkeit und Gleichberechtigung das einzig richtige langfristige Bildungskonzept.